

**Aufgaben und Pflichten im Praktikum**

Die Ordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien im Rahmen der Studiengänge „Lehramt an Grundschulen“, „Lehramt an Haupt- und Realschulen“, „Lehramt an Förderschulen“ und „Lehramt an Gymnasien“ sowie der Studiengänge „Berufliche und betriebliche Bildung“ (Schulpraktikumsordnung) an der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 30.03.2010 regelt in ihren §§ 13 und 15 die Aufgaben und Pflichten der Studierenden in der Praktikumszeit in der Schule. Die angehenden Praktikantinnen und Praktikanten werden gebeten, diese Regelungen zur Kenntnis zu nehmen; sie müssen vor Antritt des Praktikums mit Unterschrift bestätigen, dass sie diese Regelungen kennen und befolgen werden.

**§ 13 Aufgaben und Anwesenheitspflichten der Studierenden in der Schule**

- (1) Die Aufgaben der Studierenden in der Durchführungsphase des Praktikums ergeben sich, soweit sie nicht in dieser Ordnung geregelt sind, aus der entsprechenden Modulbeschreibung.
- (2) In der fünfwöchigen Durchführungsphase des Praktikums sind die Praktikantinnen und Praktikanten an jedem Schultag in der Schule anwesend. Ihre Anwesenheitspflicht umfasst 100 Unterrichtsstunden sowie die Zeit für Besprechungen mit den Mentorinnen und Mentoren sowie anderen Lehrerinnen und Lehrern, weiterhin die Zeit für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen wie den Schulfeiern, den Elternsprechtagen, dem Pädagogischen Tag etc. sowie die Zeit für die Teilnahme an Sitzungen schulischer Gremien soweit die Schule dies ermöglicht. Dabei ist darauf zu achten, dass den Studierenden im Praktikum hinreichend Zeit für die Vorbereitung ihres eigenen Unterrichts und zur Arbeit am Praktikumsbericht bzw. -portfolio bleibt. In der Durchführungsphase des Praktikums entspricht die Tätigkeit des Praktikanten bzw. der Praktikantin insgesamt der einer Vollzeitbeschäftigung. Für Teilzeitstudierende regelt das Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) die notwendigen Anpassungen.
- (3) In den Allgemeinen Schulpraktika (SSG, ASP und ABP) erstrecken sich die Hospitationen über die studierten Unterrichtsfächer hinaus auch auf den Unterricht in anderen Fächern. In den Fachpraktika liegt der Schwerpunkt auf dem jeweiligen Fach; in ihm sind in der Woche mindestens fünf Stunden zu hospitieren und insgesamt mindestens zehn Stunden eigene Unterrichtsversuche zu halten, sofern nicht schulische Gegebenheiten dem entgegenstehen.
- (4) Wenn sich Studierenden im Praktikum die Möglichkeit zur Teilnahme bzw. Beteiligung an Projektwochen, Schullandheimaufenthalten, Sportfreizeiten etc. bietet, ist dieses innerhalb des Praktikums und als Teil des Praktikums möglich, sofern sich eine solche Teilnahme bzw. Beteiligung nicht über mehr als eine Praktikumswoche erstreckt. Über diese eine Woche hinausgehende Teilnahmen und Beteiligungen sind nur möglich, wenn die über die eine Woche hinaus versäumten Tage im Anschluss an den Praktikumszeitraum nachgeholt werden können. Es bedarf in jedem Fall des Einverständnisses durch den Praktikumsbeauftragten bzw. die Praktikumsbeauftragte. Das Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) ist zu benachrichtigen.
- (5) Den Schulen obliegt es, auf die Einhaltung der Anwesenheits- und Unterrichtspflichten der Studierenden im Praktikum zu achten. Die Mentorinnen und Mentoren prüfen gemeinsam mit der Schulleitung, ob dem bzw. der Studierenden ein erfolgreiches Absolvieren attestiert werden kann. Für die Dokumentation ihrer Entscheidung steht eine Leistungsbescheinigung (Muster siehe Anhang) zur Verfügung.
- (6) Im Krankheitsfall sowie bei anderweitigen, nicht von dem bzw. von der Studierenden zu verantwortenden Verhinderungen ist der bzw. die Studierende verpflichtet, sich unverzüglich bei der Schule abzumelden, den Praktikumsbeauftragten bzw. die Praktikumsbeauftragte zu informieren und dem Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) ein ärztliches Attest bzw. eine andere geeignete Bescheinigung vorzulegen.

(7) Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin kann die Praktikantin bzw. den Praktikanten während des Praktikums bei Vorliegen triftiger Gründe für max. zwei Tage beurlauben. (8) Versäumte Tage sind im unmittelbaren Anschluss an den Praktikumszeitraum nachzuholen, sofern dies möglich ist. Versäumt der Praktikant bzw. die Praktikantin mehr als fünf Schultage aus Krankheits- oder anderen triftigen Gründen oder ist das Nachholen versäumter Tage im unmittelbaren Anschluss an die Praktikumszeit nicht möglich, ist das Praktikum in seiner Durchführungsphase in der nächsten Praktikumszeit vollständig zu wiederholen bzw. an der gleichen Schule fortzuführen, wenn die Schule dies ermöglicht. Das Nachholen versäumter Tage während der Vorlesungszeiten ist ausdrücklich nicht gestattet.

(9) Die Universität stellt sicher, dass die Studierenden der Lehramtsstudiengänge in dieser Zeit von universitären Prüfungsverpflichtungen frei sind; dies gilt nur für die regulären, nicht für Nachhol-, Ausgleichs- oder Wiederholungsprüfungen oder für Prüfungen in Modulen, die im Studienverlaufsplan zuvor hätten absolviert werden sollen bzw. die im Studienverlaufsplan für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen sind. Von dieser Regel abweichend können in der ersten Woche der Durchführungsphase des Praktikums Prüfungen stattfinden, wenn vor dieser Durchführungsphase nicht mindestens zwei vorlesungsfreie Woche zur Verfügung standen; die Prüfungen sind frühestens auf 16.00 Uhr anzuberaumen. Besteht die Prüfung in der Anfertigung einer Hausarbeit, verlängert sich der Bearbeitungszeitraum um den Zeitraum der Durchführungsphase des Praktikums, sofern das Thema erst gegen Ende der Vorlesungszeit ausgegeben wurde. Eine Freistellung von Praktikumspflichten für das Ablegen von Prüfungen ist nicht möglich.

...

#### **§ 15 Pflichten der Studierenden in der Schule**

(1) Die Studierenden verpflichten sich mit der Anmeldung zu den Modulen der Schulpraktischen Studien zu einem respektvollen, rollenangemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern; sie achten ihre Rechte und begegnen ihnen in altersangemessener Weise.

(2) Die Studierenden sind zur Einhaltung der in der Schule für Lehrerinnen und Lehrer geltenden Vorschriften und Regeln verpflichtet, insbesondere gilt auch für sie die Pflicht zur Verschwiegenheit in Bezug auf die ihnen bekannt werdenden Schulinterna. Sie beachten die Schulordnung ihrer Praktikumschule und die Regeln, die Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer sich für den Umgang miteinander innerhalb der einzelnen Lerngruppen geben. Die Praktikantinnen und Praktikanten folgen den diesbezüglichen Anweisungen ihrer betreuenden Lehrerinnen und Lehrer und der Schulleitung; sie begegnen den Lehrerinnen und Lehrern nach den Gepflogenheiten guter kollegialer Praxis.

(3) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann im Benehmen mit der bzw. dem Praktikumsbeauftragten eine Praktikantin bzw. einen Praktikanten vom Praktikum in der Schule ausschließen, wenn diese bzw. dieser gegen die für die Lehrerinnen und Lehrer geltenden Vorschriften und Regeln verstößt oder die Ordnung der Schule anderweitig nachhaltig stört. In diesem Fall wird das Praktikum abgebrochen und das jeweilige Modul gilt als erstmals nicht bestanden.

(4) Die Studierenden dürfen in der Durchführungsphase des Praktikums keinen selbstständigen und eigenverantwortlichen Vertretungsunterricht übernehmen bzw. fortzuführen.

(5) Die Studierenden werden vor Beginn der Durchführungsphase des Praktikums von den Praktikumsbeauftragten über ihre Pflichten belehrt. Das Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) stattet die Praktikumsbeauftragten diesbezüglich mit einem entsprechenden Merkblatt und einer Unterschriftenliste zur Bestätigung der erfolgten Belehrung durch die Studierenden aus. Liegt die Unterschrift eines bzw. einer Studierenden in der Vorwoche der Durchführungsphase des Praktikums nicht vor, wird der Zugang zur Praktikumschule versagt.